



GÜLTIG AB 31. MAI 2021

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 2, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes allenfalls verschärfen.

Die JEE-Verwaltung legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch die Verantwortlichen des JEE sind jederzeit möglich.

WAS ÄNDERTE AB 31. MAI 2021?

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Anzahl Personen. Aktuell gibt es bezüglich der Anzahl Teilnehmender mit Jahrgang 2001 und jünger weiterhin keine Einschränkungen. Dafür dürfen pro Lager nun **maximal 50 Personen (inkl. Lagerleitung) mit Jahrgang 2000 oder älter** dabei sein. **Private Anlässe sind neu auf 30 Personen inklusive Kinder beschränkt.**

Vorschriften aus anderen Bereichen wie das Verbot von Bar- und Discobetrieben oder das Verpflegen nur im Sitzen, können sinngemäss auf die Aktivitäten im JEE übertragen werden.

BEDENKE

Auch wenn das JEE nicht für die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietungsdauer verantwortlich ist, macht es trotzdem wenig Sinn, das Haus für Anlässe zu vermieten, welche gemäss den aktuellen Vorschriften verboten sind.

Bei Lagern sind eigene Schutzkonzepte der Mieter vorgeschrieben, bei privaten Anlässen dagegen nicht.

Das BAG betont:

1. Testen!
2. Abstand halten und Maske tragen!
3. Hygieneregeln einhalten!

1. HANDHYGIENE

Alle im JEE anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

An den Eingängen und an weiteren zentralen Stellen werden durch den Mieter Händehygienestationen aufgestellt.

Alle Personen waschen sich regelmässig (insbesondere beim Betreten des JEE und vor dem Essen) die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Handdesinfektionsmittel.

Generell wird empfohlen, wenn immer möglich Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtücher zu benutzen. Handdesinfektionsmittel sollten, besonders von Kindern, nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

2. ABSTAND HALTEN

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten..

Massnahmen

Für jeden **Schlafräum** ist die Höchstzahl an Schlafplätzen zu definieren. Wenn die schlafenden Personen abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen, gibt es für die Belegung keine Einschränkungen, da dadurch der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Je nach räumlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel Unterteilungen oder Doppelstockbetten können ebenfalls alle Betten benutzt werden.

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des JEE für Übernachtungen.

Überzählige Matratzen sind aus den Schlafräumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies verhindert eine übermässige Belegung und reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Für **Ess- und Aufenthaltsräume** gelten keine Beschränkungen. Vernünftigerweise ist aber von mindestens 2 m² pro Person auszugehen. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des JEE für Mahlzeiten und andere Tagesaktivitäten.

Überzählige Tische und Stühle sind aus den Räumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Die Nutzung der **Toiletten, Wasch- und Duschräume** ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Maskenpflicht bei Aktivitäten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, wo der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafräum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist.

Massnahmen

Falls mehrere Personen in kleinen Räumen (Küche, Leiterzimmer, etc.) arbeiten, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Bei der Zubereitung von Verpflegung sind generell Atemschutzmasken zu tragen.

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen haben Personen über 12 Jahre Masken zu tragen, ausser bei grosszügigen räumlichen Bedingungen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten und Lichtschalter durch die JEE-Verwaltung gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Das Gleiche gilt für das herausgegebene Geschirr und Küchenmaterial (siehe auch unter *Andere Schutzmassnahmen*).

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Empfehlung: Mindestens pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Für die während des Lagers benötigten Reinigungsmittel und Einlegesäcke ist der Mieter besorgt. Dafür genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des JEE eingesetzt.

5. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch, Umgang mit Erkrankten).

Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen.

Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des JEE erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des JEE. Sie tragen dabei Schutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassade oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.

7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt. Für die Matratzen werden frisch gewaschene Leintücher, Fixleintücher oder Überzüge zur Verfügung gestellt, die zwingend verwendet werden müssen. Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack mit.

Zwischen zwei Vermietungen werden alle Geschirrtücher, Leintücher, Fixleintücher oder Matratzenüberzüge durch die JEE-Verwaltung bei mindestens 60°C gewaschen. Bei der Rücknahme und beim Waschen der Textilien sind zwingend Einweghandschuhe zu verwenden.

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es wird nur das nötige Ess- und Kochgeschirr und Besteck herausgegeben. Alles übrige Material wird entfernt oder weggeschlossen. Dadurch wird der Reinigungsaufwand am Schluss der Vermietung reduziert.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Nicht benötigte Schränke sind abzuschliessen.

Es werden von der JEE-Verwaltung keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Grössere Gruppen sollen in Untergruppen aufgeteilt werden, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Dies gilt wenn möglich auch für die Belegung der Schlafräume.

Es wird empfohlen, dass sich die Teilnehmenden so oft wie möglich draussen aufhalten und die Möglichkeiten auf dem weitläufigen Areal nutzen, immer unter Beachtung der Verhaltensregeln.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Personen, welche bei der Betreuung des JEE involviert sind oder Arbeiten verrichten, werden durch die JEE-Verwaltung über dieses Schutzkonzept informiert. Insbesondere betrifft dies den Verwaltungsrat, das Reinigungspersonal, die Reservationsstelle, die Wohnungsmieter und die beauftragten Handwerker.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des JEE wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Am zentralen Anschlagbrett hängen das JEE-Schutzkonzept und die Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im JEE, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter gibt der JEE-Verwaltung die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthalt im JEE das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und die JEE-Verwaltung zu informieren.

Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht!

Die JEE-Verwaltung protokolliert sämtliche durch sie durchgeführten Reinigungsmassnahmen.

Eichberg, 5. Juni 2021



Frank Federer, VR-Präsident
Jugend- und Erlebnishaus Eichberg